

Ein Justizirrtum vor 50 Jahren

Autor(en): **Wälchli, Roland**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Oltner Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **56 (1998)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-659662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Justizirrtum vor 50 Jahren

Im folgenden sei das tragische Schicksal eines in Olten wohnhaft gewesenen angesehenen Mannes geschildert, welcher zehn Jahre lang die Last eines Justizirrtums zu tragen hatte. In verblissenem Kampf erlangte er wiederum seine Ehre. Die Geschichte zeigt auch, zu welcher Niedertracht Geldgier und Hass führen können.

Dr. Walter Richter, promovierter Naturwissenschaftler der Universität Strassburg, lebte von 1921 bis kurz vor seinem Tode im Jahre 1964 in Olten. Geboren 1880 in Rudolstadt, Thüringen, wo im väterlichen Industriebetrieb die damals weltweit vertriebenen Anker-Steinbalken für die Jugend sowie einige pharmazeutische Produkte hergestellt wurden, war Dr. Richter als Generalvertreter für die Schweiz tätig. Blond, hochgewachsen, den Kopf leicht nach vorne geneigt, meist auf einem schweren englischen Rad fahrend, so habe ich ihn in Erinnerung. Er war ein einsamer Mensch, lebte sehr zurückgezogen in einer schönen Villa an der Ecke Sonnhalden-/Martin-Disteli-Strasse, heute ersetzt durch einen kleinen Wohnblock. Er sei recht vermögend, hiess es, bis ihn die unzähligen Prozesse mit der grausamen Justizmaschinerie seelisch und materiell zusehends mehr belasteten. Seit 1931 war er verheiratet mit einer Russin, doch immer wieder wurde die Ehe durch heftige Zerwürfnisse erschüttert, so sehr, dass sich diese zu einem Dr. Richter verschlingenden Monstrum entwickelten, wie die folgende Geschichte zeigt («NZZ» vom 12. Januar 1953):

Im Herbst 1939, als manche unter dem Eindruck des Kriegsausbruchs eine Verwicklung der Schweiz in die Feindseligkeiten befürchteten, hatte Frau Marie Kiefer, die Witwe eines elsässischen Industriellen, in deren Gesellschaft Dr. Richter Verwaltungs-

rat war, diesen um seinen Rat gebeten. Sie eröffnete ihm, dass sie im Safe einer Lausanner Bank für rund 400 000 Schweizer Franken Goldbarren und Golddollars besitze, die sie gern in ein Versteck bringen möchte, wo sie auch vor dem Zugriff einer eventuellen Invasionsarmee geschützt wären. Da Frau Kiefer oberhalb Montreux am Mont Cubly ein Landhaus, das sogenannte «Châlet Rambert», besass, kam man überein, den Goldschatz in dessen Garten zu vergraben. Im Oktober jenes Jahres brachte denn auch Dr. Richter, in Begleitung seiner Ehefrau und Frau Kiefer, das Geld in deren Besitzung, wo es einstweilen provisorisch verwahrt wurde. Ein paar Wochen später füllte man es in Blech-eimer, die Dr. Richter in alleiniger Gegenwart der Eigentümerin in die Erde des Gartens versenkte. Um nachher den Schatz wieder leichter aufzufinden, wurde von der betreffenden Stelle eine Planskizze hergestellt, von der jeder der beiden Beteiligten ein Exemplar für sich behielt.

Nach zwei Jahren, als die Kriegslage sich für die Schweiz weniger gefährlich zu entwickeln schien, äusserte Frau Kiefer den Wunsch, das Gold wieder ihrer Bank in Lausanne zur Verwahrung anzuvertrauen. Neuerdings wandte sie sich an Dr. Richter, der ihr beim Ausgraben des Schatzes behilflich sein sollte. Dabei machten die beiden die unangenehme Entdeckung, dass sich in den zutage geförderten Eimern nur noch Steine und Sand befanden, mit Ausnahme eines Goldrestes im Wert von 75 000 Schweizer Franken. Auf eine Strafanzeige der Bestohlenen wegen Diebstahls gegen Unbekannt wurde eine Untersuchung eingeleitet, die jedoch zu keinem Ergebnis führte. Dafür brachte eine Denunziation von Frau Kapitolina Richter, damals schon mit ihrem Mann in keinem guten Einvernehmen, eine



Dr. Walter Richter, 1880–1964

ungeahnte Wendung. Nach einer heftigen ehelichen Szene berichtete sie dem Untersuchungsrichter, dass sie zweimal mit ihrem Gatten nach dem Mont Cubly gefahren sei, wo dieser sie in der Umgebung habe warten lassen. Sie habe beobachten können, wie er mit schwer geladenen Rucksäcken und Handkoffern zurückgekommen sei, die er in sein Auto getragen habe. Sie will sogar in der Lage gewesen sein festzustellen, dass deren Inhalt aus Gold bestand.

So sehr auch Dr. Richter gegen diese Beschuldigung protestierte, kam es doch zum Strafprozess von 1943 vor dem Schwurgericht von Aigle, bei dem die Aussagen der Frau des Angeklagten den Ausschlag gaben, nachdem ein eingefordertes psychiatrisches Gutachten diese als gutmütige, friedfertige russische Natur bezeichnet hatte, die keine Neigung zu falschen Bezeichnungen aufweise. Trotzdem

Dr. Richter fortgesetzt seine Unschuld beteuerte, verurteilte ihn das Gericht zu einer Maximalstrafe von fünf Jahren Zuchthaus.

Ein erstes Begehren um Revision seines Prozesses, das der Verurteilte im Jahre nach seiner Einlieferung in die Strafanstalt Bochuz gestellt hatte, wurde sowohl vom waadtländischen Kantonsgericht wie auch vom Kassationshof des Bundesgerichtes abgewiesen. Mehr Erfolg hatte ein im folgenden Jahr an den waadtländischen Grossen Rat gerichtetes Begnadigungsgesuch, worin Dr. Richter der Rest seiner etwa um die Hälfte verbussten Freiheitsstrafe erlassen und die über ihn verhängte Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit aufgehoben wurde. Schon die Petitionskommission des Grossen Rates hatte Bedenken gegenüber dem Urteil von Vevey geäussert, und als Frau Kiefer, gestützt auf das ergangene Strafurteil, Dr. Richter auf dem Zivilweg für die Herausgabe des Goldes oder die Vergütung der fehlenden 325 000 Schweizer Franken vor dem Amtsgericht Olten-Gösigen belangen wollte, wurde die Klägerin mit ihrer Forderung abgewiesen, weil man dort die Auffassung hatte, dass die Untersuchung von Vevey ungenügend gewesen sei. Das Gericht erklärte, dass Dr. Richter bisher in Geldsachen nichts vorgeworfen werden könne und dass die Akten des von ihm geführten ersten Ehescheidungsprozesses von seiner Gattin ein ganz anderes Bild ergäben als dasjenige des Gutachtens von Vevey, nämlich das einer exzentrischen und rachsüchtigen Frau. Zudem sei Dr. Richter fast ausschliesslich aufgrund der Denunziation seiner Ehefrau verurteilt worden, was Art. 166 der Zivilprozessordnung widerspreche.

Ausser dieser Wendung gab es aber noch weitere neue Tatsachen, die einem zweiten Revisionsbegehren Erfolg zu versprechen schienen. So war ermittelt worden, dass Frau Richter seinerzeit unter anderem durch einen Schlosser, dem sie Schweigen gebot, sich den Aktenschrank ihres Mannes heimlich öffnen liess, in dem die Planskizze der Schatzstelle vermutet



Villa Dr. Walter Richter an der Ecke Sonnbaldestrasse/Martin-Disteli-Strasse Olten, heute ersetzt durch einen Wohnblock

werden musste, ferner, dass sie einem Zahnarzt anbot, eine grössere Rechnung in Gold zu begleichen. Im weiteren stellte sich heraus, dass sie, während sie für den Ehescheidungsprozess die Armenhilfe in Anspruch nahm, ein Vermögen von über 100 000 Schweizer Franken verheimlicht hatte, über deren Herkunft sie Erklärungen abgab, die von gerichtlicher Seite als unglaublich bezeichnet wurden. Endlich ist Frau Richter auch durch das Mittel einer von ihr gegründeten GmbH tatsächlich Eigentümerin eines Hauses in Zollikon geworden. Als daher ihr Mann sie wegen ihrer falschen Angaben strafrechtlich

verfolgte, wurde sie vom Amtsgericht Olten-Gösigen am 27. August 1951 wegen Prozessbetruges bedingt zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.

Vom 12. bis 19. Januar 1953 kam es zur Revision des Strafprozesses von 1943 vor dem Schwurgericht Aigle, welches Dr. Richter damals aufgrund von falschen Bezeichnungen zu fünf Jahren Zuchthaus wegen behaupteten Golddiebstahls verurteilte. Der Kassationshof des waadtländischen Kantonsgerichts hiess jetzt zehn Jahre später das zweite Revisionsbegehren Dr. Richters gut, unter Aufhebung des Urteils vom November 1943. Das Schwurgericht tagte in Vevey. Aus-

zugsweise seien einige wesentliche Passagen des damaligen Prozessberichtes zitiert («NZZ» vom 13. Januar 1953 ff):

Dr. Walter Richter, der 1880 in Thüringen geboren und seit 1921 Schweizer Bürger und in Olten ansässig ist, erscheint, da der Fall von Anfang an wieder aufgerollt wird, neuerdings als Angeklagter. Er wird vom Lausanner Rechtsanwalt R. Courvoisier verteidigt. Ferner sind der waadtländische Staat und die seinerzeitige Zivilpartei im ersten Prozess, Frau Marie Kiefer, durch Beobachter vertreten.

Zu Beginn der Verhandlungen verlas der Vorsitzende einige Schreiben, darunter ein solches des Rechtsbeistandes der Gattin des Angeklagten Frau Kapitolina Richter, des Oltners Advokaten Dr. Stuber, der seiner Unzufriedenheit über das Echo Ausdruck gibt, das die Affäre in der Presse gefunden habe. Frau Richter hat sich unter Berufung auf eine Erkrankung ausserstande erklärt, zu den Gerichtsverhandlungen zu erscheinen. Das entsprechende ärztliche Attest ist durch den Zürcher Bezirksarzt bestätigt worden. Frau Richter hat weiter erklärt, dass sie als Gattin des Angeklagten von ihrem Recht der Zeugnisverweigerung Gebrauch machen werde. Der Präsident verfehlte nicht, sein Befremden über diese Haltung zu äussern, nachdem seinerzeit die Aussagen Frau Richters im ersten Prozess wesentlich zur Verurteilung ihres Mannes beigetragen hätten. Der Staatsanwalt drang darauf, dass trotzdem alles versucht werde, um wenigstens eine Einvernahme der Zeugin an ihrem Domizil in Zollikon zu veranlassen, was nach der Auffassung des Arztes möglich wäre. Nach einem am Montag gefassten Beschluss des Gerichtes wird sich daher am kommenden Donnerstag eine Delegation, bestehend aus dem Präsidenten, einem Richter, einem Geschworenen, dem Gerichtsschreiber und einem Weibel, zu diesem Zweck nach Zollikon begeben.

Der Aufmarsch der Zeugen brachte mit der Einvernahme einer Nachbarin der Eheleute Richter in Olten, Frau Adele Baumann, zunächst eine Reihe bezeichnender Einzelheiten über die häufigen Zwistigkeiten, die zwischen den beiden herrschten. Frau Richter hatte ihr schon früher von den

angeblichen nächtlichen Besuchen ihres Mannes am Mont Cubly Dinge erzählt, die sie nicht glaubte. Auf Befragen erklärte die Zeugin, sie halte wohl Frau Richter für fähig, alles erfunden zu haben, um ihren Mann verhaften zu lassen. Im übrigen bestätigte sie ihre bereits vor dem Untersuchungsrichter gemachte Erklärung, sie sei überzeugt, dass Dr. Richter unschuldig sei und dass seine Frau falsche Aussagen gemacht habe.

Von besonderer Bedeutung war die Einvernahme der Eigentümerin des Goldschatzes und des Landhauses am Mont Cubly, wo dieser vergraben wurde, der 1870 geborenen Elsässerin Frau Marie Kiefer. Diese war von ihrem Bruder in Strassburg, Licktzig, mit Dr. Richter bekannt geworden, der dessen Vertrauen besass, weshalb sie sich auch in der Frage des Goldes an ihn wandte. Frau Richter kam auch hie und da zu ihr auf Besuch und wohnte auch dem Goldtransport nach dem Mont Cubly bei. Die Zeugin widersetzte sich der Anwesenheit von Frau Richter bei diesem Anlass nicht, wenn sie auch dadurch etwas beunruhigt war. In jenem Moment hatte sie noch keine Kenntnis von den Zerwürfnissen zwischen dem Ehepaar Richter. Am Tage, da der Schatz vergraben wurde, herrschte starker Nebel. Im übrigen ist das Landhaus der Frau Kiefer ziemlich isoliert gelegen. Die Zeugin glaubt, dass niemand das Vergraben bemerkt habe.

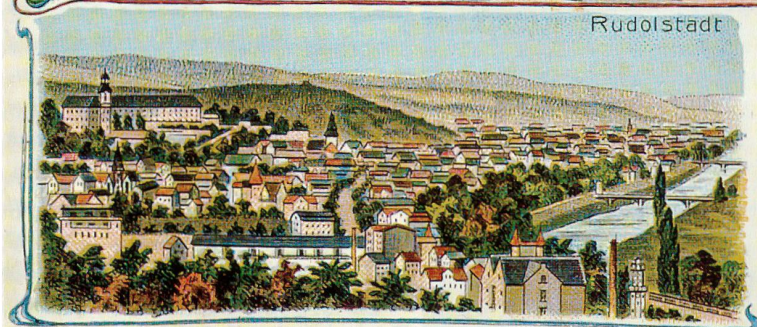
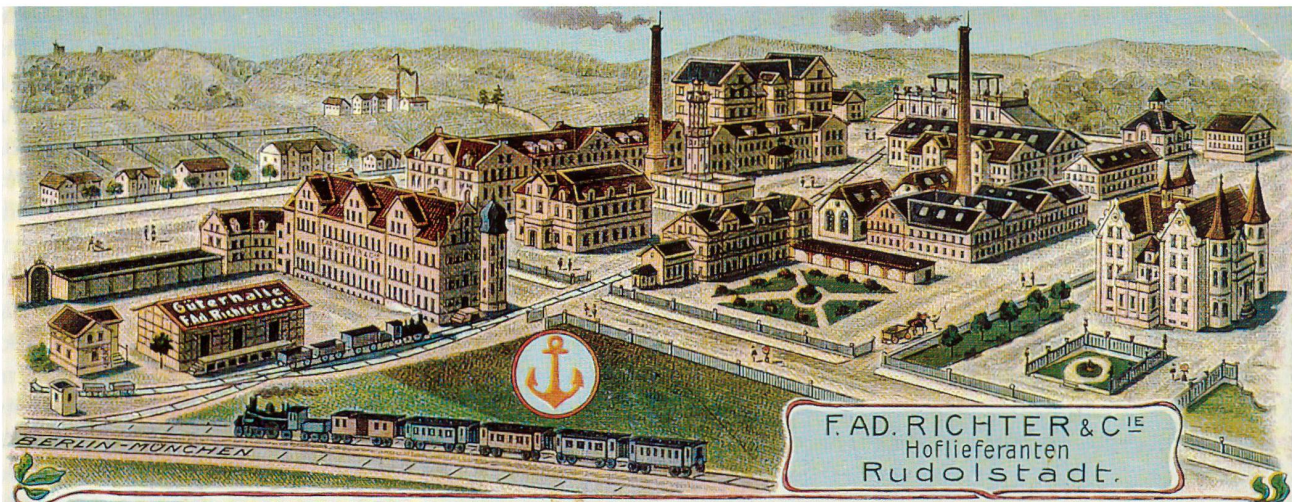
Am Mittwoch haben die Zeugeneinvernahmen ihr Ende gefunden. Sie gelten zunächst einer Affäre, die schon tags zuvor durch die Aussagen der beiden Zürcher Lehrer Adolf Rüegg und Ernst Doelker in Erinnerung gerufen worden war, nämlich der von Frau Richter ihrem Gatten verheimlichten Erwerbung des Landhauses Schöneegg in Zollikon. Hierüber konnte als dritter Zeuge in dieser Sache der Zürcher Rechtsanwalt Nüscheler nähere Angaben machen. Dieser hatte während eines Ferienaufenthalts in Klosters die Bekanntschaft Doelkers, des zweiten, 1928 geschiedenen Gatten der Frau Kapitolina Richter, gemacht. Doelker bat den Zeugen zu einer geschäftlichen Besprechung nach Zürich, wo er ihm seinen Bruder vorstellte, der als Architekt von Frau Richter Pläne und Kostenberechnungen für ein Landhaus ausgearbeitet hatte. Die für den Bau benötigten Mittel von etwa 50 000 Franken

waren bereits vorhanden und das Gelände an der Friedhofstrasse in Zollikon schon gewählt. Die Mitwirkung des Zeugen war daher nur noch für die Gründung einer Gesellschaft gewünscht, die, wie Doelker bemerkte, verhindern sollte, dass Frau Richter selbst als Hausbesitzerin in Erscheinung tritt.

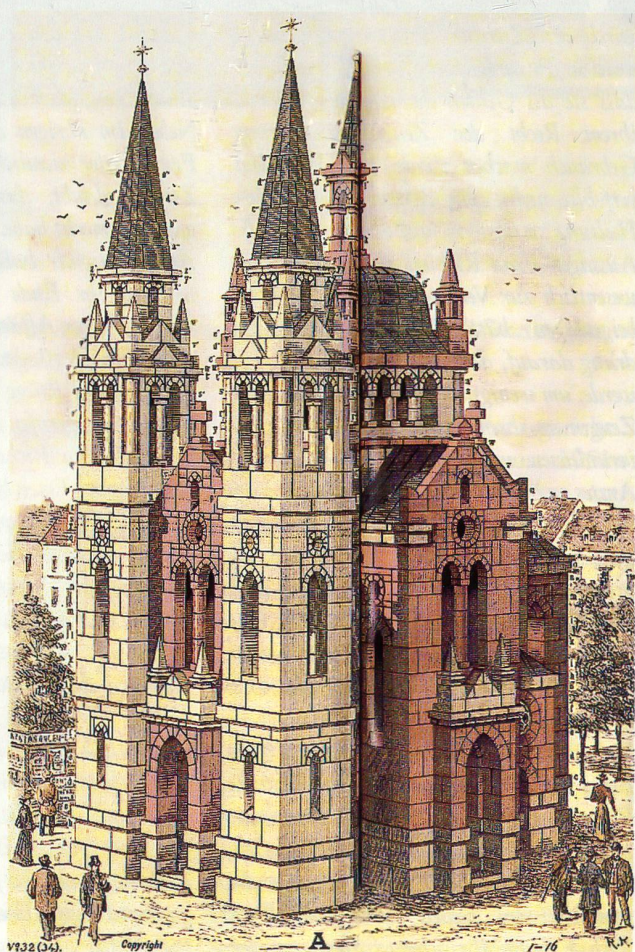
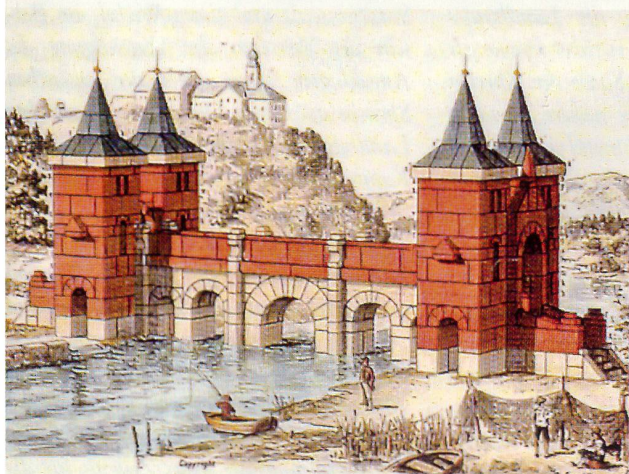
Ein weiteres für Frau Richter ungünstiges Zeugnis stellte der Oltners Schlossermeister Hugo Gmür aus. Er bestätigte, dass er im Dezember 1939 von der Genannten beauftragt war, für den Aktenschrank ihres damals abwesenden Gatten einen Nachschlüssel zu erstellen, was sie später im gerichtlichen Verhör abgestritten hatte. Der Vorgang ist aber durch die Quittung und durch den Austausch zweier Express-Sendungen mit Begleitschreiben zwischen dem Zeugen und einer Luzerner Schlüsselfabrik einwandfrei belegt. Die Auftraggeberin, die sehr nervös gewesen sein soll und auf grosse Eile drängte, überzahlte den vom Schlossermeister verlangten Preis von 10 Franken mit weiteren 10 Franken, die als Trinkgeld, mit anderen Worten als Schweigegeld, für die von ihr geforderte strenge Diskretion, namentlich Dr. Richter gegenüber, gefordert worden war. Als der Zeuge aber von dem Prozess gegen Dr. Richter in Vevey hörte, hielt er es für seine Pflicht, den Rechtsanwalt Richters in Olten, Fürsprecher Arnold Hagmann, von dem Fall zu unterrichten.

In Vevey wurden im Revisionsverfahren des Falles Walter Richter am Freitagnachmittag die Verhandlungen wieder aufgenommen. Sie waren am Donnerstag unterbrochen gewesen, weil sich eine gerichtliche Delegation, bestehend aus dem Präsidenten, einem Richter, einem Geschworenen, dem Staatsanwalt und einem Weibel, im Beisein des Vertreters der Verteidigung des Angeklagten sowie eines der russischen Sprache mächtigen Dolmetschers nach dem Landhaus der als krank gemeldeten Frau Kapitolina Richter an der Friedhofstrasse in Zollikon begeben hatte.

Es wurden der bettlägerigen Zeugin in Abwesenheit aller nicht zu der Delegation gehörenden Personen im ganzen rund zwanzig Einzelfragen vorgelegt. Diese betrafen hauptsächlich die Bestätigung der Aussagen Frau Richters im Prozess 1943 und ihre Anerkennung der ausschlaggebenden Bedeutung, die dieses Zeugnis für die



Ernst, belte Diricht, was fort
 ist Deine Reise Neues.
 Hast Du Dir schon ausgesucht ???
 Ich nicht !!!
 Dein Knecht
 N. N.



Verurteilung ihres Mannes gehabt habe. Auf fast alle Fragen gab Frau Richter stets die gleiche Antwort: «Ich verweigere die Aussage.»

Auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der zwischen ihrer als Anklägerin ihres Mannes eingenommenen Haltung und ihrem heutigen Schweigen bestehe, erwiderte Frau Richter, sie habe damals nicht gewusst, dass sie als Ehefrau des Angeklagten das Recht der Zeugnisverweigerung habe. Als der Gerichtspräsident ihr vorwarf, dass, nachdem sie seinerzeit selbst ihren Mann denunziert hatte, ihre heutige Weigerung zur Aussage unzulässig sei, bemerkte Frau Richter einfach, sie habe das Recht für sich.

Darauf ergriff Staatsanwalt Chavan das Wort, der schon vor 10 Jahren im ersten Prozess Richter, noch als Substitut, die Anklage vertreten hatte. Er wies einleitend darauf hin, dass das Urteil des Verfahrens von 1943 durch neue und seriöse Tatsachen aufgehoben worden sei.

Der Staatsanwalt gelangte zum Schluss, dass Dr. Walter Richter der Fall des Zweifels zuzubilligen sei. Der Ankläger beantragte daher für ihn Freisprechung mangels Beweisen (in dubio pro reo).

Seite 56 oben:

Die väterliche Industrieanlage in Rudolstadt/Thüringen, wo die weltweit vertriebenen Anker-Steinbaukästen hergestellt wurden. Vorne rechts der Herrensitz mit schönen Gartenanlagen

Mitte links:

Ein Anker-Steinbaukasten der Firma Richter, Rudolstadt/Thüringen. Die Anker-Steinbaukästen beruhten auf einem alten Patent, welches die Flugpioniere Otto und Gustav Lilienthal entwickelten; eine Mischung aus Quarzsand, Kreide, Leinöl und Farbstoffen, 8 Tage erhitzt bei Temperaturen von 100 bis 150 Grad. Die Steine waren bruchfester als Porzellan.

Unten:

Bauvorlage einer Brückenkonstruktion

Rechts:

Fünfhäuserkirche in Wien, hergestellt mit dem grössten Baukasten (80 kg)

In Vevey hat am Freitagabend vor dem Schwurgericht von Aigle nach dem Staatsanwalt, der die Freisprechung des Angeklagten mangels Beweisen beantragt hatte, der Verteidiger, Rechtsanwalt Roger Courvoisier aus Lausanne, das Wort ergriffen. Sein Plädoyer bildete unbestritten den oratorischen Höhepunkt des ganzen Prozesses. Es war nicht nur äusserlich so lebendig, dass man sich seiner Dauer von über drei Stunden kaum gewahr wurde, sondern es zeichnete sich auch durch einen klaren Aufbau und Wärme aus, mit der dieser glänzende Redner die Sache seines Klienten verfocht.

Die Richter von 1943 hätten sich eine Überzeugung gebildet, die sie zu einer juristischen Gewissheit erhoben, aufgrund deren man einen Mann ins Zuchthaus schickte. Selbst einem ungenügend informierten Gericht hätte ein Urteil, wie es damals gefällt wurde, nicht vorkommen dürfen. Der erste schwere Fehler sei durch die erwähnte psychiatrische Expertise begangen worden, deren optimistische Beurteilung der Frau des Angeklagten, als eine gutmütige, friedfertige russische Natur und eines Menschen, dem keine falsche Bezeichnung zuzutrauen wäre, er den erwiesenermassen gegenteiligen Charakter gegenüberstellte.

Der Verteidiger betonte, dass die von ihr unter dem Decknamen «Bossert» bei einer schweizerischen Grossbank in Zürich eingezahlten 111 000 Franken kurz hintereinander nach jenem Ereignis in vier Beträgen entrichtet wurden, da vermutlich das Gold nur etappenweise in gebräuchliche Währung eingewechselt werden konnte. Es falle auch auf, dass die genannte Summe ungefähr einem Drittel der bei der Ausgrabung des Schatzes fehlenden 325 000 Franken entspreche, was darauf schliessen lassen könnte, dass der Betrag unter drei Personen (Täter und zwei Mittäter) zur Verteilung gelangte. Advokat Courvoisier kam zum Schluss, dass Dr. Richter eine unzweideutige Bekundung seiner Unschuld durch einen glatten Freispruch verdiene unter Kostentragung und Schadenersatzleistung des Staates.

Am 19. Januar 1953 war es endlich soweit, dass das Schwurgericht von Aigle sein Urteil verkündete und im

Gegensatz zum Staatsanwalt, einen glatten Freispruch für Dr. Walter Richter erwirkte. Kurz vor seinem 73. Geburtstag hatte Dr. Richter seine beharrlich erkämpfte Ehre wiedererlangt. Doch das Geheimnis um den Goldschatz blieb bestehen, bis zufällig zwei Oltner Mittäter, Frau Müller-Moor und Herr Otto Meissner, beide Erbauer eines gemeinsamen Ferienhauses in St-Prex, verhört werden konnten und gestanden, zusammen mit Frau Kapitolina Richter in Cubly Gold ausgehoben zu haben. Weder im dritten und letzten Scheidungsprozess vom 9. März 1953 in Olten, noch im Prozess gegen Kapitolina Richter vom 28. März 1955 in Vevey wegen falschen Zeugnisses, konnte die absolute Wahrheit, wer sich wann und wieviel Gold aneignete, im Wissen oder Unwissen einer unrechtmässigen Handlung, genau ermittelt werden. Frau Kapitolina Richter verstand es, mit immer neuen Lügengeschichten und neuem Abstreiten früherer Aussagen die Wahrheit zu vertuschen, wenn auch die Häuser in Zollikon und St-Prex nicht von alleine entstanden. Die Angelegenheit war zudem juristisch verjährt. Einzig wegen falschen Zeugnisses konnte Kapitolina Richter zu weiteren 18 Monaten Gefängnis, diesmal unbedingt, verurteilt werden. 1957 erhielt Dr. Richter durch das Bundesgericht endlich einen gewissen Schadenersatz zugesprochen.

Die Prozesse und Hintergründe sind noch viel facettenreicher als hier geschildert. Es wäre Stoff für ein Buch. Ein Justizirrtum entsteht oft, wie im vorliegenden Fall, durch eine viel zu einfache Logik ohne ernsthaftes Hinterfragen komplexerer Alternativen, ohne ein Netz von Unsicherheiten und Zweifeln auszubreiten. Die «Wahrheit» wird geradezu konstruiert, der Angeklagte in die «Schuld» hineingestossen. Welche Energie, welches Opfer an Lebensjahren brauchte es, um erlittenes Unrecht schweizerischer Justiz von sich zu weisen. Dr. Walter Richter starb im hohen Alter von 84 Jahren, kurz nach seinem Wegzug von Olten bei seiner heute noch lebenden Tochter in Vechigen-Boll bei Bern.